

Amtsgericht Kreuzberg:

Empfänger: Pressestelle der Berliner Zivilgerichte (zuständig für das Amtsgericht Kreuzberg)

Betreff: Presseanfrage nach § 4 LPresseG Bln – Verweigerung der Weiterleitungspflicht und prozessuale Falschaussagen am Amtsgericht Kreuzberg

Einleitung:

Wir recherchieren zu Vorfällen am Amtsgericht Kreuzberg, die auf ein strukturelles Organisationsverschulden sowie auf die gezielte Verweigerung justizieller Fürsorgepflichten gegenüber rechtssuchenden Bürgern hindeuten. Uns liegen amtliche Schreiben der Behördenleitung sowie der Abteilung 164 F vor, die eklatante Widersprüche zur geltenden Gesetzeslage und zur höchstrichterlichen Rechtsprechung aufweisen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir im Rahmen des Berliner Pressegesetzes um die Beantwortung folgender Fragen zur allgemeinen Behördenpraxis:

Die konkreten Fragen:

Behördeninterne Weiterleitungspflicht (BVerfG/BGH): Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Gerichte verpflichtet, fehlerfrei adressierte Eingänge, die bei einer unzuständigen Stelle im Haus landen, von Amts wegen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Frage: Entspricht es der offiziellen, vom Präsidium gedeckten Geschäftspraxis des Amtsgerichts Kreuzberg, dass die Gerichtspräsidentin formwirksam über das EGVP/eBO eingegangene Rechtsanträge (z.B. auf Eheaufhebung) ausdrücklich nicht an die zuständige Fachabteilung weiterleitet, sondern den Bürger unter Androhung der Nichtbescheidung auffordert, den Antrag erneut einzureichen? (Bezugnehmend auf ein vorliegendes Schreiben der Behördenleitung vom 13.08.2026).

Identifikation von eBO-Eingängen: Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) ist ein gesetzlich normierter, sicherer Übermittlungsweg (§ 130a ZPO / § 14 FamFG). Frage: Wie ist die technische und personelle Schulung an den Eingangsstellen des AG Kreuzberg organisiert? Wie ist es zu erklären, dass formwirksam über das verifizierte eBO-Netzwerk eingereichte Beschwerden (inkl. ERV-Prüfprotokoll und p7s-Signaturdatei) von Familienrichtern in offiziellen Beschlüssen und Hinweisschreiben aktenwidrig als "einfache E-Mail" deklariert und wegen vermeintlicher Formmängel abgewiesen werden?

Handeln trotz Befangenheitsantrag (§ 47 ZPO): Gemäß § 47 ZPO darf ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen. Frage: Toleriert die Dienstaufsicht des AG Kreuzberg die Praxis, dass abgelehnte Dezernenten (hier konkret dokumentiert in Abteilung 164 F) während eines laufenden Befangenheitsverfahrens weiterhin in der Sache kommunizieren, Hinweisschreiben zu vermeintlichen Formmängeln von Beschwerden verfassen und diese an das Kammergericht weiterleiten?

Fristsetzung:

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen bis zum 27.08.2026 - 12 Uhr. Sollte diese gesetzliche Frist überschritten werden, weisen wir darauf hin, dass dieser Vorgang automatisiert auf unserem Transparenz-Dashboard als Rechtsverstoß (§ 4 LPresseG) dokumentiert wird. Bei Verweigerung unserer Anfrage werde ich erneut und ohne weitere Ankündigung an das Verwaltungsgericht Berlin rantreten.

Eine Fristverlängerung kann nur bei ausreichender Begründung und durch uns bei Zustimmung neu gegebener Fristdauer gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Journalist Reimer - Presseausweis liegt dieser Anfrage bei.

Für eine Antwort per Mail nutzen Sie bitte - redaktion@sentinel-portal.com

Journalist Reimer